

	Tombola	Lottoveranstaltung	Kleinlotterie	lokale Sportwette	kleines Pokerturnier
bewilligungs- pflichtig	teilweise, in der Regel nein	teilweise, in der Regel nein	ja	ja	ja
Veranstalterin/ Veranstalter	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung erforderlich) oder mit Bewilligung: juristische Person nach CH-Recht	Verein oder gemeinnützige Stiftung (keine Bewilligung erforderlich) oder mit Bewilligung: juristische Person nach CH-Recht	juristische Person nach CH-Recht	juristische Person nach CH-Recht	juristische Person nach CH-Recht
Gewinn- verwendung	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützige Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützige Zwecke	grösstenteils zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses mit mindestens regionaler Bedeutung oder aber vollständig für gemeinnützige Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützige Zwecke	Gewinnquote 100%, daher kein Gewinn der Veranstalterin/des Veranstalters aus der Durchführung des Spiels möglich
Gewinnart	Sachpreise	Sachpreise	Geld- oder Sachpreise	Geld- oder Sachpreise	Geldpreise
maximale Verlosungs- summe	50'000.-	50'000.-	100'000.- 500'000.- wenn Anlass mit mindestens überregionaler Bedeutung	200'000.- pro Wettkampftag	20'000.- pro Turnier 30'000.- pro Tag und Veranstaltungsort
maximaler Einsatz	frei	frei	10.-	20.-	Startgeld 200.- pro Turnier Startgeld 300.- pro Tag und Veranstaltungsort
Gewinn- und Trefferquoten	Gewinn: 50% der Verlosungssumme Treffer: 10% aller Lose	Gewinn: 50% der Summe aller Einsätze Treffer: 10% aller Lose	Gewinn: 50% der Verlosungssumme Treffer: 10% aller Lose	Gewinn: 70% der Summe aller Einsätze auf eine Wette	Gewinnquote 100%
Verkaufsmodalitäten:					
- online Verkauf	zulässig, wenn Abgabe Los im Kt.SG	zulässig, da Lottoveranstaltung selbst örtlich gebunden ist	zulässig, wenn Abgabe Los im Kt.SG	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	zulässig, da Pokerturnier selbst örtlich gebunden ist
- Vorverkauf	3 Monate im Voraus	3 Monate im Voraus	nicht geregelt	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	nicht geregelt
Durchführungsmodalitäten:					
- Altersgrenze für Teilnahme	keine, wenn Tombola nicht bewilligungspflichtig sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	keine, wenn Lottoveranstaltung nicht bewilligungspflichtig sonst 18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar, aber nicht unter 16 Jahre
- Durchführung durch Dritte	zulässig	zulässig	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	zulässig
- maximale Anzahl Durch- führungen pro Veranstalterin/ Veranstalter	frei	maximal 2 pro Jahr	maximal 2 pro Jahr	maximal 10 pro Veranstalterin/Jahr maximal 10 pro Veranstaltungsort/Jahr	maximal 4 pro Tag und Veranstaltungsort
- Weiteres	nur an Unterhaltungsanlass, Durchführung Tombola genügt nicht als Unterhaltung	Durchführung Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass		nur als Totalisator-Wette (keine Buchmacherwetten)	
- Weiteres	keine Bewilligung für «Tombola-Vereine»	keine Bewilligung für Lotto-Vereine»			